

Wo Null-Toleranz imperativ ist

Frank Urbaniok

Toleranz ist im Zusammenhang mit Straftaten der falsche Begriff. Denn Toleranz bedeutet, etwas zu akzeptieren. Der Begriff wird meist dann gebraucht, wenn etwas anders ist. Anders als man selbst, als die eigene Meinung, als Gepflogenheiten und kulturelle Begebenheiten. Das andere bewegt sich dann aber in einem Spektrum der Legitimität, in dem es aus einer neutralen Perspektive kein klares Richtig und Falsch gibt. Ob man zum Beispiel seine Kinder autoritär oder antiautoritär erzieht oder ob man die eine oder die andere verfassungsrechtliche Partei wählt, markiert zweifellos einen Unterschied, ein Anderssein und ist Ausdruck unterschiedlicher Überzeugungen. Das eine ist aber so gut wie das andere, und es gibt keinerlei Grund, die eine Überzeugung als legitimer oder wertiger zu bezeichnen als eine andere. Diese beiden Beispiele machen deutlich, wo Toleranz nicht nur ihren Platz hat, sondern wo sie eine kulturelle oder in manchen Fällen auch moralische Verpflichtung darstellt.

Das ist bei schweren Straftaten aus dem Bereich der Gewalt-, Sexual- oder der Vermögenskriminalität anders. Hier gibt es einen gesellschaftlichen Konsens darüber, was richtig und was falsch ist. Mehr als dieser gesellschaftliche Konsens ist aber der Umstand entscheidend, dass hier das Spektrum der Legitimität eindeutig überschritten wird, weil es Geschädigte, weil es Opfer gibt.

Toleranz hat hier viele hässliche Gesichter. Betrüger, die frei herumlaufen, während ihre Opfer geschädigt, manchmal existenziell ruiniert sind. Vergewaltigungsoffer, die lebenslang an den Folgen der Straftat leiden, während der Täter vielleicht aufgrund von Verjährungsfristen nicht belangt werden kann. Opfer und Angehörige von Gewalttaten, die im Vergleich zu einem sehr milde bestraften Täter einen unverhältnismässig viel höheren Preis für die Tat zu bezahlen haben. Gegenüber solchen Straftaten kann es keine Toleranz geben, will heissen, die Gesellschaft muss entschlossen handeln. Also Null-Toleranz? Nein, weil Null-Toleranz für das andere Extrem einer verfehlten gesellschaftlichen Entwicklung steht und in der Praxis Null-

Risiko-Mentalität meint. Eine Null-Risiko-Mentalität wiederum führt zu einer Übersteuerung des Gesamtsystems und gravierenden gesellschaftlichen Kollateralschäden, da sie das wichtigste Prinzip in einem berechenbaren und auf Vernunft basierenden Rechtsstaat gefährdet: das Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Tolerance is the wrong term in the context of criminal misdeeds, as tolerance means accepting something. The term is most often used when something is different – different from oneself, from one's own opinion, from customary behaviour or cultural norms. However, this «other» resides somewhere on a spectrum of legitimacy within which, from a neutral perspective, there is no clear right or wrong. Whether you have authoritarian or anti-authoritarian views on child-rearing, for example, or whether you vote for this or that constitutional party, will certainly represent a point of difference, a disparity, and is an expression of differing convictions, but each is as good as the other and there is no reason at all to deem any one approach more legitimate or valid than another. These two examples clearly illustrate where there is not only a place for tolerance but also where it represents a cultural – and in many cases, also a moral – obligation.

This is not the case with serious criminal offences involving violent, sexual or financial malfeasance; there is a social consensus on what is right and wrong in such situations, but above and beyond this social consensus there is also the fact that the spectrum of legitimacy has been unambiguously breached, as people have suffered – there are victims.

Tolerance assumes an ugly form here, with fraudsters who are running around at liberty while their victims are out of pocket and some have had their lives ruined; rape victims who will suffer the consequences of the crime all their lives while the perpetrator may now be beyond the reach of the law thanks to statutes of limitations; or victims and relatives in violent crimes who are obliged to pay a disproportionately higher price for the offence than the culprit, who gets off with a rap on the knuckles. There can be no tolerance for such infractions. Society must act resolutely.

So zero tolerance? No – because zero tolerance represents the opposite extreme of a misguided social development, and in practice is synonymous with a zero-risk mentality; this in turn results in over-management of the system as a whole and major social collateral damage, as it endangers the most important principle in a robust and reason-based state under the rule of law: the principle of proportionality.

Opfer haben keine politische Lobby

Sich für Opfer und für Opferschutz-Interessen einzusetzen heisst auch, mit der Ohnmacht der Opfer konfrontiert zu werden. Das ist unangenehm. Deshalb und weil sich aus dem Thema anscheinend kein politisches Kapital schlagen lässt, stehen Betroffene nach einer Phase anfänglichen Mitleids durch andere schnell allein und im wahrsten Sinne des Wortes verlassen da. Das Opfer stört die heile Welt der nicht direkt Betroffenen. Symptomatisch ist die Art der medialen Berichterstattung. Wird in einer U-Bahn ein Senior brutal verprügelt oder verschwindet irgendwo ein Kind, dann schlägt die Stunde der aktuellen Berichterstattung. Kurzzeitig schwappt eine Welle von Empörung, Betroffenheit, Wut, Hilflosigkeit über das Land. Der eine oder andere Experte wird aufgeboten, doch nach wenigen Tagen ist das Thema aus der öffentlichen Diskussion verschwunden – bis zum nächsten Mal. Der geschilderte Ablauf gleicht einem Ritual. Was vielerorts fehlt, ist eine nachhaltige gesellschaftspolitische Diskussion über den Umgang mit Gewalt und Sexualstraftaten und die damit verbundenen Risiken.

Im Unterschied zu Deutschland ist in der Schweiz genau das passiert. Als 1993 in Zürich ein vorbestrafter Sexualmörder während eines Hafturlaubs ein junges Mädchen umbrachte, löste dies eine breite öffentliche und politische Diskussion zum Umgang mit Gewalt- und Sexualstraftätern aus, die bis heute anhält. Im Zürcher Justizvollzug blieb kein Stein mehr auf dem anderen. Im Rahmen des sogenannten *Zürcher Modells* wurden Prävention und die Verminderung von Risiken als zentrales Ziel definiert. Es wurden Strukturen angepasst, Professionalisierungsprozesse in den Bewährungs- und Vollzugsdiensten, den Gefängnissen und der forensischen Psychiatrie eingeleitet, die zu messbaren Verbesserungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit führten. In Volksabstimmungen wurden zwei von Bürgern lancierte Volksinitiativen mit breiter Mehrheit angenommen: (1) Bei der Verwahrungsinitiative wurde die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, dass der Richter bei extrem gefährlichen und nicht therapierbaren Gewalt- und Sexualstraftätern eine lebenslange Verwahrung aussprechen kann, bei der eine vorzeitige Entlassung praktisch ausgeschlossen ist. (2) Bei der Unverjährbarkeitsinitiative wurde durch das Volk der Vorschlag gutgeheissen, dass Sexualdelikte an Kindern nicht mehr verjähren können.

Man kann den Inhalt beider Initiativen durchaus kontrovers diskutieren. Auf einer übergeordneten Ebene beinhalten sie aber zwei wichtige Kernbotschaften: (1) Die Bekämpfung von Kriminalität und Verbesserungen des Opferschutzes sind Themen, die in der öffentlichen und gesellschaftspoliti-

schen Diskussion breit und nachhaltig verankert sind. (2) Es lassen sich mit Opferschutzthemen politische Mehrheiten finden.

Das Schuldprinzip

Wenn man (vermeintliche) Defizite im aktuellen Strafrecht und in der Justizvollzugspraxis vieler westlicher Länder – von den anderen soll hier nicht die Rede sein – verstehen will, dann muss man zurück an den Entstehungspunkt unseres modernen Rechtssystems gehen. Es war ein wichtiger zivilisatorischer Schritt, dem Staat das Monopol zur Gewaltausübung und zum Strafen zuzusprechen. Mit dem Gewalt- und Strafmopol des Staates ist der Gedanke verbunden, dass alle Bürger im Sinne der Rechtsgleichheit einem einheitlichen und allgemeingültigen Massstab unterworfen werden und es nicht länger von regionalen Zufälligkeiten abhängt oder Privatsache ist, sich gegen Straftaten verteidigen zu müssen bzw. diese sühnen zu können. Um dem Anspruch an Rechtsgleichheit entsprechen zu können, ist eine Masseinheit erforderlich. So wie wir zur Bestimmung eines Gewichts die Masseinheit Kilogramm oder zur Bestimmung einer Länge die Einheit Meter benutzen, etablierte sich beim Strafen die Schuld. Die Schwere der Schuld ist die Masseinheit, nach der der Staat als Repräsentant der Bürger Strafen verhängt. Das Schuldprinzip wurde somit zum dominierenden Massstab, an den der Staat den Umgang mit seinem Gewalt- und Strafmopol auszurichten hatte. Die Gefahr, die mit der Schaffung eines Monopols verbunden ist, ist immer die gleiche. Wer garantiert, dass der Monopolist seine Macht nicht willkürlich missbraucht? Wer garantiert, dass der Staat nicht eine unschuldige Person 20 Jahre in einem Kerker verrotten oder einem missliebigen Kritiker den Kopf abschlagen lässt? Ein Blick in die Geschichte macht schnell deutlich, dass entsprechende Ängste durchaus berechtigt sind. Hier nun schlägt die Geburtsstunde der modernen Rechtswissenschaft. Um den Missbrauch des Gewalt- und Strafmopols zu verhindern, werden Verfahrensregeln eingeführt, an die sich der Monopolist zu halten hat. Es gilt das Prinzip «Rechtsstaatlichkeit».

Halten wir fest:

- (1) Unser modernes Rechtssystem gründet auf dem Schuldprinzip.
- (2) Das Selbstverständnis der modernen Strafrechtslehre besteht darin, rechtsstaatliche Verfahrensregeln zu definieren und deren Einhaltung zu überwachen, damit der Staat sein Gewalt- und Strafmopol nicht zuungunsten der Bürger missbraucht.

Schuld- versus Präventionsprinzip

Das Schuldprinzip ist vergangenheitsorientiert. Das heisst, an einen Täter wird die Frage gerichtet: «Wie schwer wiegt deine Schuld für das, was du in der Vergangenheit getan hast?»

Das Opfer ist für das Schuldprinzip nur insofern interessant, als es etwas zur Klärung der Schuld des Täters beitragen kann. Etwas überspitzt formuliert könnte man sagen, das Opfer ist im Strafrecht ein Beweismittel für einen Beurteilungsprozess, der sich allein zwischen Staat und Täter abspielt. Weil unser gesamtes Rechtssystem primär auf dem Schuldprinzip aufgebaut ist, kommt das Präventionsprinzip an vielen Stellen zu kurz.

Das «Präventionsprinzip» unterscheidet sich fundamental vom «Schuldprinzip», da es zukunftsorientiert ist. Es fragt nicht nach der Schwere der Schuld des Täters in der Vergangenheit, sondern nach dessen Gefährlichkeit für die Bürger einer Gesellschaft in Zukunft.

Dass beide Prinzipien keineswegs deckungsgleich sind, lässt sich an einem Beispiel leicht veranschaulichen. Wenn der Mitarbeiter einer Behörde mit dem Tode bedroht wird, dann handelt es sich um den Tatbestand der Drohung. Eine Drohung gegenüber Personen, mit denen der Drohende in keinem partnerschaftlichen Verhältnis steht, ist ein Antragsdelikt. Es wird also nicht von Amts wegen verfolgt. Der Behördenmitarbeiter muss als Betroffener Anzeige erstatten, sonst wird der Vorfall keine weiteren Konsequenzen haben. Angenommen, der Betroffene erstattet Anzeige, dann kann die Drohung durchaus nur mit einer Geldstrafe verbüsst werden (bis max. drei Jahre Haftstrafe; Schwarzenegger, 2008, Art. 180 StGB). Sollte die Drohung aber ernst gemeint sein und ein hohes Risiko bestehen, dass der Betroffene getötet wird, dann ist die Gefährlichkeit in der Zukunft ausserordentlich hoch, obgleich die Schuld in der Vergangenheit für das Aussprechen der Drohung verhältnismässig gering verurteilt wurde.

Es geht nicht um die Abschaffung des Schuldprinzips und schon gar nicht um die Verwässerung rechtsstaatlicher Prinzipien. Aber es ist an der Zeit, das Präventionsprinzip gleichrangig zum Schuldprinzip zu etablieren. Heutzutage ist die wesentliche Herausforderung nicht allein die, dass der Staat sein Gewalt- und Strafmopol nicht missbraucht. Mindestens ebenso wichtig ist der Opferschutz. Für viele Juristen, insbesondere jene, die das Fach an Hochschulen unterrichten, ist das Präventionsprinzip systemfremd und ein Störenfried. Man geht von der Vorstellung aus, dass sich der voll schuldfähige Täter bewusst und in voller Kenntnis aller Konsequenzen dafür entscheidet, eine Straftat zu begehen. Vielleicht hat der Täter vor seiner Tat noch

schnell im Strafgesetzbuch nachgeschaut, ist zum Schluss gekommen, dass die Chancen- und Risikoabwägung für ihn positiv ausfällt und er aufgrund dieser Beurteilungsgrundlage nun eine Bank überfällt. Für den «Schuldtheoretiker» ist es nun störend, wenn der Staat jetzt nicht nur die Schuld des Täters beurteilt, sondern auch die Frage nach seiner Gefährlichkeit in der Zukunft stellt.

Aus der Perspektive der «Schuldtheoretiker» wird der Staat damit in gewisser Weise vertragsbrüchig, hat sich doch der Täter in Treu und Glauben darauf verlassen, dass er lediglich mit jenem Strafmass zu rechnen hat, das er vorher im Strafgesetzbuch nachgelesen hat. Wie kann der Staat dann dazu kommen, sein künftiges Risiko zu beurteilen, ihm vielleicht zusätzliche Auflagen zu machen, eine Therapie anzuordnen oder anderweitige risikosenkende Massnahmen auszusprechen? Diese schuldtheoretische Sichtweise gipfelt in der Argumentation, dass ein voll schuldfähiger Vergewaltiger, der seine Strafe verbüsst – also sein «Konto» quasi wieder auf null gestellt – hat, das Recht hat, wieder eine Vergewaltigung zu begehen, für die er notabene natürlich wieder neu zu bestrafen ist.

Man erkennt an dieser Argumentationskette, dass der Charme des konsequent praktizierten Schuldprinzips darin besteht, dass es eine geschlossene – vermeintlich logische – Kette bildet. Nun ist dem aber entgegenzuhalten, dass der Umgang mit Straftaten nicht nur eine Sache zwischen Staat und Täter sein kann. Vielmehr sitzt eine dritte Partei mit am Tisch. Es ist die Partei der realen und der potenziellen Opfer. Deren Interessen müssen gleichberechtigt berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass das Präventionsprinzip, das heisst das vom Täter in Zukunft ausgehende Risiko, in gleicher Weise Massstab sein muss für das, was mit einem Täter geschieht.

Forensische Psychiatrie/Psychologie und Opferschutz

Bereits an anderer Stelle habe ich dargelegt, was die Forensische Psychiatrie/Psychologie zu einem stärker am Präventionsgedanken ausgerichteten Rechtssystem beitragen kann (Urbanioik, 2012b). Dabei lässt sich der Beitrag, den die forensische Psychiatrie/Psychologie zur Verhinderung von Straftaten leisten kann, in zwei zentralen Dienstleistungen zusammenfassen:

- (1) Deliktpräventive, risikosenkende Therapien und
- (2) Risikokalkulationen.

Beide Dienstleistungen werden vor allem in der juristischen und kriminologischen Rezeption in ihrem deliktpräventiven Potenzial unterschätzt. Verantwortlich dafür sind vielfältige methodische Missverständnisse und

weltanschaulich geprägte Bewertungen. Sie gipfeln zugespitzt in den nachfolgend genannten Thesen:

- (1) «Die Gefährlichkeit von Straftätern ist nicht zuverlässig einzuschätzen.»
- (2) «Die deliktpräventive Wirksamkeit von Therapien mit Straftätern ist nicht belegt. Die Schaffung von Therapieplätzen ist zu teuer und deswegen nicht finanzierbar.»

Beide vielfach geäußerten Thesen sind falsch.

Risikokalkulationen

Lege artis und anhand standardisierter Risk-Assessment-Instrumente durchgeführte Risikobeurteilungen erreichen mittlerweile eine hohe Zuverlässigkeit (vgl. u. a. Hanson und Morton-Bourgon, 2009; Harris, Rice, Quinsey und Cormier, 2015). In diesem Zusammenhang besonders erwähnenswert ist eine 2006 in der Schweiz publizierte Studie: Bis 2007 gab es in der Schweiz keine Möglichkeit zur nachträglichen Sicherungsverwahrung. Bis dahin mussten Täter mit endlichen Haftstrafen, bei denen während der Unterbringung eine sehr hohe Gefährlichkeit in Kombination mit einer Unbehandelbarkeit festgestellt wurde (Hochrisikotäter), nach Ablauf der Freiheitsstrafe entlassen werden. In den Jahren von 1997 bis 2002 handelte es sich um neun Personen, die entsprechend klassifiziert wurden. Einer der Täter wurde nach der Entlassung des Landes verwiesen. Für die anderen acht Täter konnte die Legalbewährung nachverfolgt werden. Alle acht Täter (100%) wurden innerhalb von weniger als zwei Jahren rückfällig. Diese acht Hochrisikotäter begingen Straftaten, bei denen insgesamt 24 Personen Opfer schwerer Gewalt- und Sexualdelikte wurden (Urbanioik, Rossegger und Endrass, 2006). Die Ergebnisse der Studie hatten massgeblich Einfluss darauf, dass letztlich am 1. Januar 2007 ein Gesetz zur nachträglichen Sicherungsverwahrung in der Schweiz in Kraft trat (rechtlich als Wiederaufnahme zu verstehen und damit anders konstruiert als in Deutschland; Schwarzenegger, 2008, Art. 65 Abs. 2 StGB, eingefügt durch Ziff. I des BB vom 24. 3. 2006).

Therapie

Im Hinblick auf die Wirksamkeit risikosenkender Therapien bei Straftätern ist zunächst auf zwei Dinge hinzuweisen. Zum einen gibt es – die bereits erwähnte – kleine Gruppe hochgefährlicher nicht therapierbarer Gewalt- und Sexualstraftäter. Bei dieser Gruppe geht es nicht um Therapie, sondern darum, sie möglichst frühzeitig zu identifizieren und den Schutz

der Bevölkerung durch andere, sichernde Massnahmen zu gewährleisten (Urbanik et al., 2006). Zum anderen präsentiert sich die aktuelle Studienlage so, dass nicht jede Art von Therapie wirksam ist. Vielmehr können gute Ergebnisse nur mit spezialisierten Therapieverfahren erzielt werden, die spezifisch auf das Rückfallrisiko des Straftäters abgestimmt sind.

Nach Andrews und Bonta (2010) sollte in jeder Behandlungsphase des Täters die Intensität der Behandlung dem Risikoprofil entsprechen («risk principle» [Risikoprinzip]). Die Behandlung sollte auf die deliktrelevanten Probleme und Störungen fokussieren («need principle» [Bedürfnisprinzip]) und das Timing bzw. die Differenziertheit der Interventionen sollte auf die aktuelle Verarbeitungsmöglichkeit des zu Behandelnden abgestimmt sein («responsivity principle» [Ansprechbarkeitsprinzip]). Bei Berücksichtigung aller drei Prinzipien, des Risiko-, Bedürfnis- und Ansprechbarkeitsprinzips, kann das Rückfallrisiko durch eine Therapie um bis zu 60 Prozent gesenkt werden (vgl. Andrews et al., 1990; Dowden und Andrews, 2000; Lipsey und Cullen, 2007).

Wenngleich bei der Evaluation von Straftätertherapien viele methodische Schwierigkeiten bestehen und Studien mit einem randomisierten Kontrollgruppendesign nach wie vor eine Minderheit darstellen, kann die grundsätzliche Frage, ob es möglich ist, durch gezielte Therapien von Straftätern die Rückfallquoten zu senken, angesichts des heutigen Forschungsstands klar mit Ja beantwortet werden (Lipsey und Cullen, 2007). Zunächst einmal liegt es auch unabhängig von Studien auf der Hand, dass sich an den problematischen, deliktrelevanten Persönlichkeitsmerkmalen eines Täters allein durch die Tatsache einer Inhaftierung nichts ändert (Lipsey und Cullen, 2007). So ist es plausibel, dass Täter, die sich nicht gezielt mit ihrem Tatverhalten auseinandersetzen, ein höheres Rückfallrisiko haben als Täter, die ihre risikorelevanten Probleme intensiv bearbeiten.

Es überrascht daher nicht, dass die überwiegende Mehrheit aller Evaluationsstudien einen eindeutigen Trend zeigt: Therapierte Täter haben eine geringere Rückfallquote als nicht therapierte Täter (u.a. Hanson, Bourgon, Helmus und Hodgson, 2009; Lösel und Schmucker, 2005) und rein strafende Massnahmen (wie Gefängnisstrafen ohne begleitende rehabilitierende Interventionen) können das Rückfallrisiko sogar erhöhen (Lipsey und Cullen, 2007).

Vor diesem Hintergrund kann eine effektive deliktpräventive Strategie wie folgt zusammengefasst werden: (a) Möglichst flächendeckende Verfügbarkeit risikosenkender intramuraler und extramuraler Therapieangebote für die Mehrheit der Gewalt- und Sexualstraftäter. (b) Frühzeitige Identifizierung und langfristige Sicherung der kleinen Gruppe unbehandelbarer, gefährlicher Gewalt- und Sexualstraftäter.

Langfristige Sicherungsverwahrung und Therapie schliessen sich demnach nicht gegenseitig aus. Vielmehr handelt es sich um ein Sowohl-als-auch. Dabei geht es darum, Behandelbarkeit und Unbehandelbarkeit von Straftätern frühzeitig zu erkennen und so die richtigen Gruppen den geeigneten Massnahmen zuzuweisen. Es liegt auf der Hand, dass die professionelle Risikobeurteilung dabei der absolut entscheidende Schlüsselprozess ist.

Persönlichkeits- und Situationstäter

An dieser Stelle soll ein Modell vorgestellt werden, das für ein Grundverständnis im Zusammenhang mit der Anwendung von Präventionsstrategien hilfreich ist. Es ist das Modell des Unterschieds von Persönlichkeits- und Situationstätern (siehe auch Urbaniok, 2012a).

Bei Risikokalkulationen geht es im Kern immer um Folgendes: Es wird nach Eigenschaften in der Person gesucht, die mit Risiken verbunden sind. Wir nennen diese Eigenschaften risikorelevante Merkmale oder Risikoeigenschaften. Die Herausforderung einer professionellen Risikokalkulation besteht also darin, dass einem möglichst kein einziges risikorelevantes Merkmal einer Person entgeht. In der Regel handelt es sich um drei, vier oder fünf solcher prägnanten Risikoeigenschaften, die das Risikoprofil einer Person ausmachen. Sicherzustellen ist, dass genau diese drei, vier oder fünf Risikoeigenschaften nicht übersehen werden.

Wenn diese Risikoeigenschaften erkannt sind, dann sind sie die Basis für die Risikokalkulation, für die es folgende Grundsätze gibt:

Zum einen handelt es sich immer um Wahrscheinlichkeitsaussagen. Es wird also keine Aussage wie in etwa «Ein Täter wird am 16. Dezember 2015 eine Vergewaltigung begehen» getroffen. Die Aussage lautet vielmehr, dass das Risiko für die Begehung dieser Vergewaltigung «sehr hoch», «deutlich», «moderat», «gering» oder «sehr gering» ist.

Der zweite wichtige Grundsatz ist: Der Einfluss von externen Faktoren, das heisst situativen und sozialen Faktoren, auf die Deliktbegehung ist immer genauso gross, wie der Platz, den die Ausprägung der Risikoeigenschaften offenlässt. Oder umgekehrt: Der Zusammenhang zwischen der Ausprägung der Risikoeigenschaften und dem Einfluss externer Faktoren ist invers.

Was meine ich damit? In dem Ausmass, in dem Risikoeigenschaften in einer Person verankert sind, determinieren diese Eigenschaften die Wahrscheinlichkeit für die Begehung eines Delikts. Genau hier kommt der Begriff des Persönlichkeitstäters ins Spiel. Bei Persönlichkeitstätern handelt es sich

um Personen, die Risikoeigenschaften als fest in ihrer Persönlichkeit verankerte Eigenschaften in einer relevanten Ausprägung aufweisen.

Betrachten wir das Beispiel eines Pädosexuellen. Wenn eine Person eine pädosexuelle Präferenz hat, dann merkt sie das meist mit 12, 13 oder 14 Jahren. Eine pädosexuelle Präferenz ist nicht nur eine sexuelle Ausrichtung (die sich die Personen im Übrigen selber auch nicht ausgesucht haben), sondern es handelt sich vielmehr um eine grundsätzliche Ausrichtung von Beziehungs- und Sexualitätswünschen. Das heisst, kernpädosexuelle Personen wollen nicht nur Sex mit Minderjährigen, sondern sie fühlen sich generell im Umgang mit Minderjährigen wohl, sie suchen den Kontakt, sie funktionieren zum Teil ebenfalls auf einer kindlichen Ebene oder sind auf dieser emotional tief ansprechbar. Wenn eine solche pädosexuelle Ausrichtung in den Wahrnehmungen, in den Gefühlen, in den Bedürfnissen besteht, dann liegt es auf der Hand, dass sich daraus eine Motivation entwickelt. Es ist die Motivation, Kontakt mit Kindern zu haben, und selbstverständlich wird dadurch die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass diese Person aktiv Situationen schafft, in denen sie Kindern begegnet.

Das Prinzip solch einer Verhaltenskette ist dem deliktischen Verhalten von Persönlichkeitstätern immanent. Wenn in der Persönlichkeit Risiko-Eigenschaften stark ausgeprägt sind, zum Beispiel spezielle sexuelle Wünsche, eine «delinquenzfördernde Weltanschauung», «chronifizierte Gewaltbereitschaft», «Dominanzstreben» etc., dann determiniert sie spezielle Tatausgangssituationen. Das Momentum, Tatausgangssituationen zu generieren, ist umso grösser, je stärker die Risikoeigenschaften ausgeprägt sind. Situative Umstände spielen dann eine nur geringe oder gar keine Rolle. Das Momentum kommt aus der Person, kommt aus den Risikoeigenschaften. Es ist gleichgültig, ob die Person beispielsweise Stress am Arbeitsplatz hat oder ob es einen Sozialarbeiter gibt, der sich um sie kümmert. Je mehr Momentum aus der Person, aus der Ausprägung der Risikoeigenschaften kommt, desto gleichgültiger, desto unwichtiger sind solche situativen Faktoren.

Umgekehrt: Wenn Risikoeigenschaften schwach ausgeprägt oder wenn sie gar nicht vorhanden sind, das heisst, die Persönlichkeit also kaum delikt-relevante Eigenschaften aufweist, dann entwickelt sich die Deliktdynamik aus der Situation heraus. Das Delikt ist dann durch diese (unwahrscheinliche) Situation determiniert. Somit gilt für Persönlichkeits- und Situationstäter ein unterschiedlicher Zusammenhang zwischen Person und Delikt, oder anders ausgedrückt: Es handelt sich um unterschiedliche Deliktmechanismen.

Beim Persönlichkeitstäter gilt: Aus der Täterpersönlichkeit (bzw. den Risikoeigenschaften) entwickelt sich die Tatmotivation. Aufgrund der Tatmotiva-

tion schafft der Täter aktiv Tatausgangssituationen. Die Tatausgangssituationen sind der Ausgangspunkt für die Straftaten.

Beim Situationstäter ist es genau umgekehrt: Aus einer Tatausgangssituation wird eine Tatmotivation generiert, die weitgehend unabhängig von stabilen Persönlichkeitsmerkmalen des Täters besteht. Die so situativ ausgelöste Tatmotivation führt dann zur Straftat.

Persönlichkeitstäter begehen ihre Taten daher nicht, weil sie zufällig in eine Situation kommen, weil sie Stress am Arbeitsplatz oder Knatsch mit der Freundin haben. Persönlichkeitstäter begehen ihre Taten deswegen, weil sie aufgrund bestimmter Persönlichkeitsmerkmale eine basale langanhaltende Grunddisposition aufweisen – so wie der Pädosexuelle, der deswegen eine nachhaltige Motivation für entsprechende Kontakte mit Kindern aufweist, weil er Kinder sexuell attraktiv findet. Der Pädosexuelle wird also nicht deshalb rückfällig, weil er auf dem Weg zum Supermarkt zufällig am Kinderspielplatz vorbeimusste. Der Pädosexuelle wird deswegen rückfällig, weil eine grundsätzliche Ausrichtung von Beziehungswünschen in seiner Persönlichkeit verankert ist, sich daraus eine Motivation generiert und er darauf basierend eine spezifische Tatausgangssituation schafft. Das trifft ebenso auf viele Gewalttäter und viele andere Sexualstraftäter zu.

Persönlichkeits- und Situationstäter: Implikationen für die Prävention

Es macht sehr viel Sinn, diese beiden Typen von Tätern zu unterscheiden, weil es wichtige Implikationen für die Prävention zur Folge hat. So reagieren Situationstäter auf Abschreckung. Wohingegen Abschreckung nicht wirkt, wenn es sich um Persönlichkeitstäter handelt.

Was heisst das für eine allgemeine Präventionsstrategie? Für die Situationstäter heisst es, dass situative Risikozonen entschärft werden müssen. Die Stichworte sind: Keine rechtsfreien Räume, möglichst keine Straftaten mit sehr geringen Entdeckungs- und Bestrafungswahrscheinlichkeiten. Bei Persönlichkeitstätern ist die Strategie anders: Es geht darum, Risikotäter frühzeitig zu identifizieren und dann spezifische, auf die Problematik der Persönlichkeitstäter zugeschnittene Massnahmen zu etablieren.

Vernunft und Augenmass

Vorangehend bin ich nun dafür eingetreten, das zukunfts- und risikoorientierte Präventionsprinzip gegenüber dem vergangenheitsorientierten Schuldprinzip im Umgang mit Straftätern als gleichrangig zu gewichten.

Gleichzeitig ist es kein Zufall, dass ich diesen Artikel mit der Betonung der Wichtigkeit des Verhältnismässigkeitsprinzips eingeleitet habe. Ohne die Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips kann der Präventionsgedanke in einer Weise missbraucht werden, die hinterfragen lässt, ob in einer Gesamtbilanz die Gesellschaft durch Kollateralschäden am Ende nicht mehr verliert als sie gewinnt. Daher ist es wichtig, die beiden wesentlichen Risikofaktoren klar zu benennen. Es handelt sich um die populistische Instrumentalisierung auf der einen und die Gefahr der bürokratischen Übersteuerung auf der anderen Seite.

Populistische Instrumentalisierung

In den letzten Jahren haben wir in den demokratischen Gesellschaften eine Zunahme des gesellschaftlichen Empörungspotenzials erlebt. Dabei muss insbesondere die Rolle der Medien kritisch reflektiert werden. Für Medien ist die Berichterstattung über Straftaten und Straftäter von besonderem Interesse. Denn Straftaten haben ein hohes Emotionalisierungspotenzial. Es kommt hinzu, dass es sich beim Umgang mit Straftätern, ähnlich wie bei der Kindererziehung oder beim Fussball, um ein Thema handelt, bei dem viele Menschen den Eindruck haben, genau zu wissen, was eigentlich zu tun sei und wie es richtig laufen müsse. Empörte oder ängstliche Menschen sind dankbare Medienkonsumenten. Befürchtungen und Empörung treiben Leserzahlen nach oben. Dieser banalen Erkenntnis können sich auch diejenigen Medien kaum entziehen, die sich noch am Massstab differenzierter Berichterstattung orientieren. Von den anderen brauchen wir in diesem Zusammenhang gar nicht erst zu reden. Das Interesse an einer von Angst oder Empörung getriebenen Leserschaft teilen die Medien mit vielen Politikern. Denn genau diese beiden Emotionen sorgen für hohe Wahlbeteiligungen und den in der Politik so sehr erwünschten Mobilisierungseffekt des Wahlvolks. Das mit dem Thema Straftaten und Straftäter verbundene Emotionalisierungspotenzial in den Bereichen Politik und Medien ist eine denkbar schlechte Voraussetzung für eine differenzierte und an nachhaltigen Konzepten orientierte Informationsvermittlung. Es kommt hinzu, dass der klassische Recherchejournalismus auf dem Rückzug ist. Schnelligkeit und einfache Vermittelbarkeit eines Themas sind Trumpf.

Das führt dazu, dass vor allem negative Einzelfälle in skandalisierender Weise für einige Tage in den Fokus der Berichterstattung treten und die wesentlichen Treiber für politisches Handeln darstellen. Es wurde schon vorangehend darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Diskussionen

einen nahezu ritualähnlichen Ablauf zeigen, aber kaum je in eine nachhaltige politisch-konzeptionelle Diskussion zum gesellschaftlichen Umgang mit Straftaten münden.

In diesen Diskursen dominiert eine Null-Toleranz-Haltung, indem das Negativereignis von vornherein unter dem Sujet «vermeidbarer Fehler» aufgebaut wird. In der Logik dieses Duktus liegt, dass der eigentlich primär Verantwortliche, der Täter, rasch aus dem Fokus gerät und die «eigentlich Schuldigen» vorzugsweise bei Behördenmitgliedern und Fachleuten gesucht werden. Politiker, die sich in solchen Phasen zu Wort melden, empfehlen sich als Garanten dafür, dass Schuldige zur Rechenschaft gezogen werden, und, wenn sie denn selber in verantwortlicher Position wären, dafür zu sorgen, dass Ähnliches nicht passieren könne.

Es ist leicht erkennbar, dass es fatal ist, ein Gesamtsystem an Ausnahmefällen auszurichten. Selbstverständlich ist jeder Einzelfall genau zu untersuchen. Wenn Fehler gemacht worden sind, sind diese schonungslos zu identifizieren und vor allem mögliche Rückschlüsse für die Zukunft zu ziehen. Ohne eine differenzierte Prüfung und Analyse des Gesamtsystems hat der negative Einzelfall aber keinerlei Aussagekraft für dieses Gesamtsystem. Mediale und politische Diskussionen beachten diese Grundregel jedoch nicht. Im Gegenteil werden Einzelfälle umgehend medial oder politisch instrumentalisiert.

Als Robert Steinhäuser in Erfurt in einer Schule 16 Personen tötete, tauchten sofort Experten auf, die genau wussten, warum ein solches Delikt gerade in den sogenannten neuen Bundesländern Deutschlands geschehen musste: «Das konnte nur etwas mit den schlechteren Perspektiven der Jugendlichen und der entsprechend höheren Arbeitslosenquote zu tun haben.» Es liegt jedoch auf der Hand, dass seltene Ereignisse nie die Folge von häufigen Umständen sein können, denn wenn häufige – unspezifische – Umstände die Ursache für solche Taten wären, dann würden diese häufig statt selten stattfinden. Und Schulattentate sind nicht nur selten, sondern sogar extrem selten.

Es liegt auf der Hand, dass diese Art der medialen und politischen Rezeption eine Bedrohung für vernünftige und nachhaltige Konzepte ist. Denn niemand, der professionell mit Risiken umgeht, ist in der Lage eine 100-prozentige Erfolgsquote zu versprechen. Das kann kein Arzt, das kann keine Fluggesellschaft, kein Finanzdienstleister und noch nicht einmal ein Betreiber eines Kernkraftwerks. Ich führe dieses Beispiel nicht an, um darzustellen, wie schwierig oder allenfalls undankbar unsere Aufgabe ist. Ich stelle die Verhältnisse deswegen dar, weil sie generell schlechte Rahmenbedingungen für gute, nachhaltige und am Prinzip der Verhältnismässigkeit orientierte Lösungen sind.

Eine Berichterstattung erfolgt wie zuvor besprochen jedoch nur bei kritischen Vorfällen. Man stelle sich zur Veranschaulichung vor, die Medien würden beispielsweise über den Flugverkehr nur dann berichten, wenn sich irgendwo auf der Welt Flugzeugabstürze ereigneten. Nie würde ein problemlos verlaufender Flug gezeigt, nie Urlaubsreisende, die am Urlaubsort ankommen, nie hätte man etwas von den Millionen zufriedener Flugpassagiere gehört. Es ist klar, dass viele Menschen aufgrund solch einer Berichterstattung dann der festen Überzeugung wären, dass Flugverkehr generell ein absolut unverantwortlicher Wahnsinn sei, den man wegen der unglaublich hohen Risiken sofort einstellen sollte. Zurück zu unserem Thema heisst das, dass die Rahmenbedingungen der Berichterstattung im Bereich von Straftaten und Straftätern in ausserordentlich starker Weise zu einer selektiven und verzerrten Berichterstattung führen. Es ist daher nicht verwunderlich, dass das Gefühl subjektiver Unsicherheit, zum Beispiel in Deutschland und in der Schweiz, seit Jahren steigt, obwohl wir seit einigen Jahren einen deutlich sinkenden Trend beim Kriminalitätsvorkommen sehen. Vor einigen Monaten wurde zum Beispiel in der Schweizer Boulevardzeitung *Blick* die Zahlen des Bundesamtes für Statistik veröffentlicht, wonach Einbrüche im letzten Jahr deutlich zurückgegangen seien (*Blick.ch*, 21.3.2016). Die Reaktion der meisten Leserbriefschreiber war bezeichnend: «Statistiken werden zurechtgebogen!» oder «Glaub keiner Statistik, die Du nicht selbst gefälscht hast. Tatsache ist, dass die Einbrüche in der Schweiz rasant zugenommen haben.» Und viele andere mehr (*Blick.ch*, 21.3.2016). Sinngemäss glauben einige Leser also, dass es «nicht schon genug sei, dass es immer mehr Straftaten gebe, sondern man jetzt obendrein auch noch angelogen werde».

Wir kennen dieses Phänomen als Vermeidung von kognitiver Dissonanz. Fakten, die der eigenen, gefühlten Wahrheit widersprechen, werden ignoriert oder als bewusste Irreführung verstanden (vgl. Fischer, 2013, S. 16). Die Situation hat sich dadurch verschärft, dass vor allem rechtspopulistische Parteien begonnen haben, die Empörungsbewirtschaftung in diesem Themenbereich als wichtiges Mobilisierungselement ihrer eigenen Propaganda zu betreiben.

Übersteuerung und Verschleierung

An dieser Stelle ist nun die zweite Gefahr für eine pragmatische und verhältnismässige Praxis des Präventionsprinzips zu benennen. Im erwähnten Umfeld besteht die Gefahr, dass staatliche Behörden besonders defensiv reagieren, Verantwortung auf möglichst viele Protagonisten verteilen und

in formale, juristische Prozeduren zu investieren beginnen, die zu einer sich steigernden bürokratischen Schlagseite des Gesamtsystems führen. Ich sehe in den letzten Jahren mehr und mehr Fälle, in denen Straftäter, bei denen zum Beispiel stationäre psychiatrische Behandlungen angeordnet wurden, viel zu lang in diesen Systemen verbleiben. Zum Teil ergeben sich kafkaeske Zustände. Ein Täter, der alle Therapien und Programme tadellos absolviert hat, sieht sich dann vielleicht mit dem Vorwurf konfrontiert, dass dieser absolut klaglose Verlauf das Ergebnis einer Anpassungsleistung sein könne, die nicht wirklich ernst gemeint sei. Das grosse Engagement und der entsprechende Erfolg können sich beim bürokratischen Betrachten aus der Ferne geradezu ins Gegenteil verkehren, indem ein solcher Verlauf nun eine besondere Skepsis hervorruft. Hätte der Täter aber einen nicht so klaglosen Verlauf gezeigt und zum Beispiel einige Disziplinierungen angesammelt, so sähe es für ihn unter Umständen nicht besser aus. Denn kritische Aspekte wären nun sogar in Form von Verstössen dokumentiert, die erst recht Vorbehalte darüber nähren würden, dass der Täter sich in Freiheit tatsächlich bewähren könne.

Übersensibilisierte Polizeien und Behörden sind in der Gefahr, neues, das heisst anderes Unrecht zu schaffen, wenn ihre Angst, für einen Fehler verantwortlich gemacht zu werden, Überhand nimmt. Sie selbst werden nicht von Angst sprechen. Vielleicht ist von Vorsicht die Rede. Mit Sicherheit werden sich aber standardisierte Checklisten und formaljuristische Prozeduren finden lassen, die durch eine vorherrschende unrealistische Null-Risiko-Mentalität im Kern eine unangemessene Null-Toleranz zementieren. An einem Ende dieses Spektrums sitzen – eigentlich gut resozialisierbare – Straftäter zu lange, manchmal viel zu lange, in Untersuchungshaft, in strafrechtlichen Massnahmen oder im Strafvollzug. Am anderen Ende dieses Spektrums finden sich Normalbürger, die nicht durch eine schwere Gewalt- oder Sexualstraftat aufgefallen sind, sondern wegen einer Amtsgeheimnisverletzung, einer Cannabis-Pflanze auf dem eigenen Balkon oder einem lauten Streit im Restaurant, plötzlich in Untersuchungshaft wieder.

Ein letztes Beispiel hierfür: Die Schweiz ist ein Land, das im Strassenverkehr den Präventionsgedanken auf vorbildliche Weise ins Zentrum gerückt hat. Die Erfolge in einer deutlich abnehmenden Zahl von Verkehrstoten zeigen, dass die Richtung stimmt. Die oben beschriebenen Mechanismen zeigen sich aber auch hier, indem bürokratische und formaljuristische Eigendynamiken zu einer Übersteuerung des Gesamtsystems führen. Dass das Nichteinhalten des vorgeschriebenen Sicherheitsabstands auf der Autobahn eine Straftat ist, ist Zeichen dieser Übersteuerung und führt dazu, dass

in der Schweiz nun etwa doppelt so viele Personen vorbestraft sind wie in Österreich – ein Land mit einer vergleichbaren Bevölkerungszahl.

Die zweite Taktik von politischen und anderen öffentlichen Funktionsträgern im Umgang mit den beschriebenen Rahmenbedingungen besteht darin, heikle Themen nach Möglichkeit zu verschweigen oder zu verzerren. Das geschieht nicht selten mit der «Political-Correctness-Keule». So ist die ausländische Bevölkerungsgruppe in Deutschland oder in der Schweiz bei schweren Gewaltdelikten unverhältnismässig häufig vertreten. In der Schweiz wurden 2015 beispielsweise Tötungsdelikte in 55 Prozent der Fälle von Personen, die keine Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen, und in 45 Prozent von Schweizern begangen. Bei einem Ausländeranteil von 25 Prozent in der Allgemeinbevölkerung der Schweiz entspricht dies einer massiven Überrepräsentation (Bundesamt für Statistik, 2016a).

Auch für den Bereich der häuslichen Gewalt zeigen sich ganz ähnliche Zahlen (54 % vs. 46 %; Bundesamt für Statistik, 2016c). Ein Standardargument, warum entsprechende Aussagen so nicht gültig seien, lautet, dass der Bildungs- und Ausbildungsgrad der entscheidende Faktor sei, nicht aber die Nationalität. In dieser Absolutheit erweist sich diese Behauptung aber als unzutreffend. Zwar gibt es Hinweise darauf, dass Straffällige mit Migrationshintergrund im Mittel schlechter ausgebildet und familiär belasteter sind (Bulla, Baumann, Querengässer, Hoffmann und Ross, 2016; Kilchmann, Bessler und Aebi, 2015), dennoch lässt sich der Nationalitäteneffekt nicht vollständig durch soziale Faktoren erklären (zum Beispiel Hällsten, Szulkin und Sarnecki, 2015; Webb et al., 2015). Eine differenzierte Diskussion zum Phänomen der Kriminalität, die besonders häufig von Ausländern ausgeht, findet aber weder in Deutschland noch in der Schweiz statt. Vielmehr gibt es zwei Extrempositionen.

Die eine Position versucht das Thema «Ausländerkriminalität» in einer unzulässigen Weise so zu instrumentalisieren, dass fremdenfeindliche Resentiments mobilisiert werden. Das kann nicht unter einer differenzierten Diskussion verstanden werden. Denn dieser Position muss sofort entgegengehalten werden, dass zwar ein grosser Anteil der Kriminalität durch Ausländer begangen wird, die überwältigende Mehrheit der Ausländer jedoch gar nicht straffällig wird, nämlich 98 Prozent (40325 ausländische Beschuldigte bei 2048600 in der Schweiz lebenden Ausländern im Jahr 2015; Bundesamt für Statistik, 2016a, 2016b). Für eine pauschale Stigmatisierung ganzer Nationalitätengruppen gibt es also überhaupt keine Grundlage.

Die gegenläufige Extremposition ist hingegen dadurch gekennzeichnet, dass das Phänomen der Überrepräsentation ausländischer Bevölkerungsgruppen

nach Möglichkeit negiert oder kleingeredet wird. Man konnte dieses Phänomen jüngst im Zusammenhang mit den sexuellen Übergriffen mehrheitlich nordafrikanischer/arabischer Jugendlicher in der Silvesternacht in Deutschland beobachten. Weil der Zusammenhang gar zu offensichtlich war, folgten zwar ein medialer Aufschrei und die Forderung, die Verhältnisse offen darzustellen. Das Thema und damit auch diese Forderung verschwanden aber ebenso schnell wieder aus der öffentlichen Diskussion, wie sie gekommen waren.

Zusammenfassung

Ein vernünftiger Umgang mit Straftaten und Straftätern ist gewissermassen eine Quadratur des Kreises. Rote Linien und Null-Toleranz gegenüber – gravierenden – Straftaten ist ein Element. Ein zweites besteht in der Unterscheidung der kleinen Gruppe extrem gefährlicher und nicht resozialisierbarer Täter, die langfristig bzw. auch lebenslang zu sichern sind, und der überwältigenden Mehrheit von Straftätern, die mit allen verfügbaren professionellen Mitteln risikosenkend resozialisiert werden sollten. Eine klare Parteinahme für Opfer und die gleichrangige Verankerung des Präventionsprinzips gegenüber dem Schuldprinzip ist dabei die grosse paradigmatische Herausforderung für einen modernen Justizvollzug.

Gleichzeitig gilt es aber, den damit verbundenen Gefahren der systemimmanenten Übersteuerung nach dem Giesskannenprinzip und der Verschleierung unliebsamer Tatsachen ebenso vehement entgegenzutreten. Toleranz ist dabei ein irreführender Begriff, komme er nun als Null-Toleranz oder in der positiven Besetzung einer dem Liberalitätsgedanken verpflichteten Toleranz daher. Viel wichtiger ist der Begriff der Verhältnismässigkeit. Diese berücksichtigt, dass es auf den Extrempositionen der Null-Toleranz oder der unspezifischen generellen Toleranz nur zu Fehlentwicklungen kommen muss. Verhältnismässigkeit bedeutet, an Risiken und Schädigungspotenzial und vor allem am spezifischen Einzelfall orientiert vernünftige Massnahmen zu treffen, um mit Risiken professionell umzugehen und diese Risiken so weit wie möglich zu minimieren. Professionelle Risikobeurteilungen und gezielte Therapieinterventionen haben dabei ebenso einen Platz wie eine professionelle und effiziente Polizeiarbeit und ein mit Augenmass agierendes Justizsystem.